

	Seite
1. Wann erhalten berufsständisch Versicherte eine Betriebsrente?	2
2. Wann tritt der Rentenfall in der KVBW Zusatzversorgung ein?	2
3. Antragstellung	2
4. Kann die Betriebsrente auch vor der individuellen Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden?	2
5. Fälle, in denen die Betriebsrente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind z. B.:	2
5.1 Altersrente für langjährig Versicherte:	2
5.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen:	2
5.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte:	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Für Beschäftigte, die nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind (berufsständisch Versicherte, z. B. Ärzte, Architekten), gelten die nachfolgenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente von der KVBW Zusatzversorgung.

Hinweis:

Berufsständisch Versicherten wird ausdrücklich empfohlen, bei der KVBW Zusatzversorgung rechtzeitig vor dem beabsichtigten Rentenbeginn schriftlich eine Auskunft wegen der Erfüllung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen einzuholen!

1. Wann erhalten berufsständisch Versicherte eine Betriebsrente?

Berufsständisch Versicherte erhalten eine Betriebsrente, wenn sie die Mindestversicherungszeit (**Wartezeit**) erfüllt haben und der Rentenfall eingetreten ist.

Die **Wartezeit** ist erfüllt,

- wenn für Versicherte für mindestens 60 Kalendermonate Umlagen bzw. Beiträge an die KVBW Zusatzversorgung gezahlt wurden. Hierzu zählen auch Versicherungszeiten, die von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen übergeleitet bzw. von der VBL anerkannt wurden.
- wenn der **Rentenfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** eingetreten ist, der mit dem der ZVKRente (Pflichtversicherung) zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt oder wenn Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls versterben.

2. Wann tritt der Rentenfall in der KVBW Zusatzversorgung ein?

Grundsätzlich gilt für Beschäftigte, die in der Deutschen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung nicht erfüllen, dass diese so zu behandeln sind, wie dies bei einer unterstellten Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung der Falle wäre.

Der **Rentenfall** tritt

- grundsätzlich mit Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze (Tabelle siehe Seite 3) der Deutschen Rentenversicherung ein.

Dabei ist zu beachten:

Anstelle der dort notwendigen Beitrags- und Wartezeiten müssen entsprechende Pflichtversicherungszeiten bei der KVBW Zusatzversorgung zurückgelegt worden sein.

- bei **Erwerbsminderung** ein, wenn eine teilweise bzw. volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt und dies durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen wird. Aus dem Gutachten muss

auch der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung hervorgehen. Außerdem ist es erforderlich, dass in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung für mindestens 36 Kalendermonate Umlagen gezahlt wurden.

3. Antragstellung

Die Betriebsrente ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten, nachdem die Anspruchsvoraussetzungen für eine Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung erfüllt sind, zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung kann die Betriebsrente frühestens ab dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht. Im Hinblick darauf wird bei Erwerbsminderung empfohlen, zeitgleich mit dem Rentenanspruch bei der berufsständischen Versorgungsrichtung einen – ggf. formlosen – Antrag auf Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung zu stellen.

4. Kann die Betriebsrente auch vor der individuellen Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden?

Ja, allerdings müssen dafür die entsprechenden besonderen Voraussetzungen der Deutschen Rentenversicherung erfüllt sein (Beispiele siehe unten). Außerdem wird die Betriebsrente im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme grundsätzlich pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts um 0,3 %, höchstens jedoch um 10,8 %, gekürzt.

5. Fälle, in denen die Betriebsrente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind z. B.:

5.1 Altersrente für langjährig Versicherte:

Frühestens ab dem Lebensalter 63 für Versicherte, die mindestens 420 Pflichtversicherungsmonate (35 Versicherungsjahre) zurückgelegt haben.

5.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen:

Frühestens ab dem Lebensalter 60 für schwerbehinderte Menschen, die vor 1952 geboren sind und mindestens 420 Pflichtversicherungsmonate (35 Versicherungsjahre) zurückgelegt haben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1952 erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf das Lebensalter 62.

5.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte:

Frühestens ab dem Lebensalter 63 für Versicherte, die mindestens 540 Pflichtversicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) zurückgelegt haben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1953 erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf das Lebensalter 65.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Sie suchen kompetenten Rat oder möchten Unterlagen zur ZVKPlusRente bei der KVBW Zusatzversorgung anfordern? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: zvkw@kvbw.de

Regelaltersgrenzen in der Deutschen Rentenversicherung

Jahrgang	Regelaltersgrenze*	Jahrgang	Regelaltersgrenze*	Jahrgang	Regelaltersgrenze*	Jahrgang	Regelaltersgrenze*
1946	65	1951	65 + 5 Monate	1956	65 + 10 Monate	1961	66 + 6 Monate
1947	65 + 1 Monat	1952	65 + 6 Monate	1957	65 + 11 Monate	1962	66 + 8 Monate
1948	65 + 2 Monate	1953	65 + 7 Monate	1958	66	1963	66 + 10 Monate
1949	65 + 3 Monate	1954	65 + 8 Monate	1959	66 + 2 Monate	ab 1964	67
1950	65 + 4 Monate	1955	65 + 9 Monate	1960	66 + 4 Monate		

* Die Regelaltersgrenzen können bei Einrichtungen der berufsständischen Versorgung hiervon abweichen und ggf. auch erst zu einem späteren Lebensalter erreicht werden. Maßgeblich für den Rentenanspruch bei der KVBW Zusatzversorgung sind jedoch die in der Tabelle aufgeführten Altersgrenzen der Deutschen Rentenversicherung. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Antragsstellung (innerhalb von 3 Monaten seit Erreichen des angegebenen Lebensalters) notwendig.